



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2006 / Nr. 37
Tag der Veröffentlichung: 20. Dezember 2006

**Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Sportökonomie
der Universität Bayreuth**

Vom 20. Juli 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung:^{*)}

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

<u>§ 1 Zweck der Diplomprüfung, Akademischer Grad, Zertifikate</u>	4
<u>§ 2 Gliederung, Umfang und Studiendauer des Studiums</u>	4
<u>§ 3 Prüfungsausschuss</u>	5
<u>§ 4 Prüfer und Beisitzer, Verschwiegenheitspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung</u> ,.....	6
<u>§ 5 Prüfungsversäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß</u>	7
<u>§ 6 Mängel im Prüfungsverfahren</u>	8
<u>§ 7 Prüfungszeiträume; Bekanntgabe: Meldefristen, Prüfungstermine, Prüfer</u>	8
<u>§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen</u>	9
<u>§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen: Durchführung und Bewertung</u>	10
<u>§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen; Öffentlichkeit von Prüfungen</u>	11
<u>§ 11 Sportartspezifische Prüfungen</u>	12
<u>§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen; Prüfungsfachnoten; Prüfungsgesamtnote</u>	12
<u>§ 13 Ungültigkeit der Prüfung, Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung</u>	14
<u>§ 14 Einsicht in Prüfungsakten</u>	15
<u>§ 15 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte</u>	15

Zweiter Teil: Diplomvorprüfung

<u>§ 16 Zweck der Diplomvorprüfung</u>	15
<u>§ 17 Meldung zur Diplomvorprüfung</u>	16
<u>§ 18 Zulassungsvoraussetzungen</u>	16
<u>§ 19 Zulassungsverfahren</u>	17
<u>§ 20 Gliederung, Umfang und Dauer der Diplomvorprüfung</u>	18
<u>§ 21 Wiederholung der Diplomvorprüfung</u>	19
<u>§ 22 Prüfungszeugnis</u>	20

Dritter Teil: Diplomprüfung

<u>§ 23 Leistungspunkte</u>	20
<u>§ 24 Gliederung der Diplomprüfung und Verteilung der Leistungspunkte</u>	21
<u>§ 25 Dauer der Klausuren</u>	22
<u>§ 26 Zulassung zur Diplomprüfung</u>	22
<u>§ 27 Zulassungsverfahren für die mündliche Abschlussprüfungen</u>	23
<u>§ 28 Prüfungsfach „Rechtswissenschaft für Sportökonom“</u>	24
<u>§ 29 Prüfungsfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL) für Sportökonom“</u>	25

§ 30 Prüfungsfach „Spezielle Betriebswirtschaftslehre (SBWL)“	25
§ 31 Prüfungsfach „Sportmanagement“	28
§ 32 Prüfungsfach „Allgemeine Sportwissenschaft (ASPOWI)“	29
§ 33 Prüfungsfach „Spezielle Sportwissenschaft (SSPOWI)“	30
§ 34 Prüfungsfach „Training und Wettkampf in Sportarten“	31
§ 35 Diplomarbeit.....	35
§ 36 Bewertung der Diplomarbeit.....	36
§ 37 Wiederholung.....	36
§ 38 Ergebnis der Diplomprüfung.....	37
§ 39 Abschluss der Diplomprüfung	38
§ 40 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen.....	38

Anlage 1 „Anforderungen und Bewertung der sportartspezifischen Prüfungen“

Anlage 2 „Prüfungsanforderungen im Bereich Gesundheit und Fitness“

Anlage 3 „Wertungskriterien für nicht messbare Sportarten / Prüfungsteile“

Anlage 4 „Europäische Studienzertifikate“

Anlage 5 Universitätszertifikat „Gesundheit und Fitness (GUF)“

Erster Teil:
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Diplomprüfung, Akademischer Grad, Zertifikate

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss für den Diplomstudiengang Sportökonomie.
- (2) Durch das Ablegen der Diplomprüfung soll der Student nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Fächer seines Studienganges (Recht, Sport, Wirtschaft) kennt und fähig ist, sport-ökonomische und sportwissenschaftliche Themen und Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (3) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Diplom-Sportökonomin (Univ.)" bzw. "Diplom-Sportökonom (Univ.)" mit der Kurzbezeichnung "Dipl.-SpOec. (Univ.)" verliehen.
- (4) Für Teilnehmer an Erasmus- Hochschulkooperationen besteht die Möglichkeit zum Erwerb europäischer Studienzertifikate (Anlage 4).
- (5) Für Absolventen des Studienganges besteht die Möglichkeit zum Erwerb einer Zusatzqualifikation im Bereich „Gesundheit und Fitness“ (Anlage 5).

§ 2

Gliederung, Umfang und Studiendauer des Studiums

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Zeit für das Anfertigen der Diplomarbeit, Ablegen der Diplomprüfung sowie des Praktikums acht Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und das viersemestrige Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) ¹ Die Diplomvorprüfung besteht aus acht Fachprüfungen in den Studiengebieten Sport und Wirtschaft. ² Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit sowie sieben Fachprüfungen in den Studiengebieten Recht, Sport und Wirtschaft.
- (4) Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Vertretern der Studiengebiete Recht, Sport und Wirtschaft zusammen und kann bis zu acht Mitglieder umfassen.
- (2) ¹Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Ersatzvertreter werden vom Fachbereichsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät (je bis zu vier) und vom Fachbereichsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (je bis zu vier) gewählt. ² Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Prüfungsausschusses dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Bayreuth gewählt werden. ³ Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) ¹ Der Prüfungsausschuss zieht einen Schriftführer hinzu. ²Er unterstützt den Vorsitzenden im administrativen Bereich und erstellt die Sitzungsprotokolle.
- (5) ¹ Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens. ² Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Fachbereichsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- bzw. Prüfungsordnung. ³ Er trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die erforderlichen Entscheidungen mit Ausnahme der Durchführung der Prüfung und der Leistungsbewertung.
- (6) ¹ Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in den Sitzungen. ³ Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; er hat kein Stimmrecht.
- (7) ¹ Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ² Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³ Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴ Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (8) ¹ Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit

einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.² Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.³ Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten der Universität im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und, soweit es sich um die eigentliche Prüfung und die Leistungsbewertung handelt, im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer erlassen.

- (9) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm benannter Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 4

Prüfer und Beisitzer, Verschwiegenheitspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung,

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Prüfungsbeisitzer zur Durchführung der Prüfungen und Leistungsbewertung im Grund- und Hauptstudium.
²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Für die Bestellung der Prüfer in mündlichen Prüfungen hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.
- (3) Zu Prüfern können alle nach dem bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.
- (4) Zu Beisitzern werden nur Personen bestellt, die eine entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (5) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden.
- (6) ¹ Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig bleibt.² In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten bleiben.
- (7) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.
- (8) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (9) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, des Schriftführers, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 5

Prüfungsversäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹ Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ² Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹ Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ² Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen; in begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende das ärztliche Attest eines Amtsarztes verlangen. ³ Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. ⁴ Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵ Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Kandidaten, die sich zum Prüfungstermin rechtzeitig gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens sieben Werktage vor Beginn der jeweiligen Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, durch schriftliche Erklärung zurücktreten.
- (4) ¹ Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ² Das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel in den Prüfungsraum gilt als Täuschung. ³ Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 6

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei einem Aufsichtsführenden geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 7

Prüfungszeiträume; Bekanntgabe: Meldefristen, Prüfungstermine, Prüfer

- (1) ¹ Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines Semesters abgehalten. ² Aus organisatorischen Gründen können sich die mündlichen Prüfungen in das folgende Semester hineinziehen. ³ Daneben kann der Prüfungsausschuss gesonderte Termine zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 37 Abs. 1 Satz 2 und § 37 Abs. 4 Satz 2) anberaumen.
- (2) Der Zeitraum, in dem die Prüfungen abgenommen werden, ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) Der zur Prüfung zugelassene Kandidat ist unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden. ² Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder Prüfungsorts oder Prüfungstermins ist zulässig.
- (5) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (2) ¹ Studienzeiten in anderen Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ² Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtwertung vorzunehmen.
- (3) ¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an auswärtigen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. ⁴ Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) ¹ Eine Diplomvorprüfung sowie Teile einer Diplomprüfung und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang bestanden bzw. erbracht hat, werden angerechnet. ² Eine Diplomvorprüfung sowie Teile einer Diplomprüfung und einzelne Prüfungsleistungen in anderen einschlägigen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ⁴ Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) ¹ Die Anerkennung einer Diplomvorprüfung gemäß Abs. 3 kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn zu einzelnen Prüfungsfächern keine volle Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. ² Ein selbständiger Diplomvorprüfungsabschnitt, den ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird entsprechend Abs. 3 angerechnet. ³ Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die ganze Prüfung nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, als nicht bestanden gewertet werden muss.

- (6) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet.
- (7) ¹ In den Zeugnissen werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie gemäß § 12 gebildet wurden. ² Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³ Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung dem § 12 nicht, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. ⁴ Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 12 Abs. 3 erfolgen nicht. ⁵ In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 8) beigegeben.
- (8) ¹ Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 7 trifft der Prüfungsausschuss, in den Fällen gemäß Abs. 2 und 3, Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 bis 6 jedoch nur auf Antrag. ² Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen: Durchführung und Bewertung

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und Fragestellungen mit den gängigen Methoden zu bearbeiten weiß.
- (2) ¹ In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat in begrenzter Zeit eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen (Klausur). ² Hilfsmittel können zugelassen werden. ³ Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern; sie sollen so frühzeitig wie möglich, spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (3) ¹ Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Aufsichtsführenden für die Richtigkeit zu unterzeichnen. ² In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (4) ¹ Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ² Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. ³ Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (5) ¹ Die Benotung der schriftlichen Prüfungen (Klausuren) und sonstiger schriftlicher Arbeiten, die in die Prüfungsgesamtnote eingehen oder deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer; einer von ihnen soll der Aufgabensteller sein. ² Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und an die Notenskala gemäß § 12 durch Runden angepasst.
- (6) Von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter Fachprüfer zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.
- (7) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten sollen innerhalb von zwei Monaten bekannt gegeben werden.

§ 10

Mündliche Prüfungsleistungen; Öffentlichkeit von Prüfungen

- (1) ¹ Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ² Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) ¹ Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. ² Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. ³ Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten.
- (3) ¹ Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, der Beisitzer und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ² Das Protokoll wird von einem Prüfer oder von dem Beisitzer geführt und von den Prüfern bzw. vom Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. ³ Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴ Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ⁵ Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (4) Zu der mündlichen Prüfung eines Faches der Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer sämtliche Diplomklausuren des entsprechenden Faches abgelegt hat.

- (5) Studenten, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden; es sei denn, der Kandidat widerspricht.

§ 11

Sportartspezifische Prüfungen

- (1) ¹ Durch sportartspezifische Prüfungsleistungen soll der Prüfling sportartspezifisches Können und Wissen nachweisen, das er in vorausgegangenen Kursen kennen gelernt und durch selbständiges Üben gefestigt hat. ² Die Könnensanforderungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Sportarten bzw. im Bereich Gesundheit & Fitness sind in den Anlagen 1 bis 3 zur Prüfungsordnung festgeschrieben.
- (2) Sportartspezifische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern abgelegt.
- (3) ¹Über die sportartspezifische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ² Das Protokoll wird von den Prüfern geführt und unterzeichnet. ³ Die Bekanntgabe des sportartspezifischen Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die sportartspezifische Prüfung. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (4) Zu der sportartspezifischen Abschlussprüfung in einem Grund- bzw. Schwerpunktfach wird nur zugelassen, wer (a) die erforderlichen sportartspezifischen Kurse des Faches erfolgreich besucht hat und (b) im selben Prüfungszeitraum die jeweils zugehörige theorieorientierte Lehrveranstaltung besucht und sich der Prüfung unterzogen hat.
- (5) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen; Prüfungsfachnoten; Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹ Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ² Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet:

1 = sehr gut:

eine hervorragende Leistung;

2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Zum Zwecke differenzierterer Bewertung können die Noten einzelner Prüfungsleistungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ² Die Noten 0,7; 4,3; und 5,3 sind ausgeschlossen. ³ Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, versuchen die Prüfer, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt und der Notenskala angepasst. ⁴ Im Falle von Zwischennoten wird die Note auf die nächste bessere Note abgerundet.
- (3) ¹ Setzt sich eine Fachprüfung im Rahmen der Diplomvorprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, ergibt sich die Prüfungsfachnote als arithmetisches Mittel der Teilprüfungsnoten. ² Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsfachnoten mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden sind. ³ Die Prüfungsgesamtnote für die Diplomvorprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Prüfungsfachnoten, die in den zugehörigen Fachprüfungen erzielt worden sind.
- (4) ¹ Die Prüfungsfachnote im Rahmen der Diplomprüfung errechnet sich als mit entsprechenden Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten, die in den zugehörigen Prüfungsleistungen erzielt wurden unter Berücksichtigung des § 23. ² Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit und die Noten der sieben Fachprüfungen in Recht, Wirtschaft und Sport jeweils mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind. ³ Die Prüfungsgesamtnote für die bestandene Diplomprüfung ergibt sich als mit Gewichtungspunkten je Fach gewichtetes arithmetisches Mittel aller Prüfungsfachnoten und der Diplomarbeitsnote.
- (5) Bei der Bildung der Prüfungsfachnoten sowie der Prüfungsgesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Prüfungsfachnote lautet:
- | | |
|--------------|-------------------------------------|
| sehr gut | bei einer Prüfungsfachnote bis 1,5; |
| gut | bei einer Prüfungsfachnote bis 2,5; |
| befriedigend | bei einer Prüfungsfachnote bis 3,5; |

- | | |
|-------------------|--------------------------------------|
| ausreichend | bei einer Prüfungsfachnote bis 4,0; |
| nicht ausreichend | bei einer Prüfungsfachnote über 4,0. |
- (7) Die Prüfungsgesamtnote lautet:
- | | |
|-------------------|--------------------------------|
| mit Auszeichnung | bei einer Gesamtnote bis 1,2; |
| sehr gut | bei einer Gesamtnote bis 1,5; |
| gut | bei einer Gesamtnote bis 2,5; |
| befriedigend | bei einer Gesamtnote bis 3,5; |
| ausreichend | bei einer Gesamtnote bis 4,0; |
| nicht ausreichend | bei einer Gesamtnote über 4,0. |

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung, Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues auszustellen. ² Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 14

Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erhält der Kandidat auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle.
- (2) ¹ Der Antrag ist schriftlich binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über eine nichtbestandene Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ² Ausnahmen werden nur in besonders begründeten Fällen genehmigt. ³ Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

- (1) ¹ Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ² Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitsverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³ Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴ Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵ Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

Zweiter Teil Diplomvorprüfung

§ 16

Zweck der Diplomvorprüfung

- ¹ Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die fachlichen Voraussetzungen erworben hat, das Studium mit Erfolg fortzusetzen. ² Dazu gehören vor allem die einführenden grundlegenden Kenntnisse in den Studiengebieten

Wirtschaft und Sport.³ Zugleich soll die Diplomvorprüfung dem Studenten eine frühzeitige Kontrolle seiner Fähigkeiten und Leistungen ermöglichen.

§ 17

Meldung zur Diplomvorprüfung

- (1) ¹ Die Meldung zu den Teilprüfungen der Diplomvorprüfung hat rechtzeitig (§ 7 Abs. 2) beim zuständigen Prüfungsamt zu erfolgen. ² Dies gilt auch für Nachhol- oder Wiederholungsprüfungen.
- (2) Der erstmaligen Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die geforderten Unterlagen (§ 18 und § 19) beizufügen.
- (3) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, dass er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters abgelegt hat, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Überschreitet ein Student die Frist des Abs. 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.

§ 18

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:
 1. die Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den nichtstaatlichen Hochschulen (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung;
 2. ein Hochschulstudium, welches nach Art und Umfang die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach dieser Prüfungsordnung erfüllt;
 3. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Sportökonomie, davon mindestens des letzten Semesters vor jeder der Klausuren der Diplomvorprüfung an der Universität Bayreuth.

(2) ¹ Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind der Nachweis (benotete Scheine) über erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Einführung in die Sportwissenschaft und deren Arbeitsmethoden ;
2. Zwei Seminare aus den Bereichen:
 - Bewegung und Training
 - Sportbiologie/Sportmedizin
 - Sportpädagogik
 - Sportpsychologie;
3. Sportgeschichte (Übung);
4. Buchführung (Übung);
5. Kostenrechnung (Übung);
6. Statistische Methoden I und II;
7. Einführung in die Wirtschaftsinformatik;
8. Mikroökonomie für Sportökonomien.

² Die Nachweise zu Nrn. 1 bis 8 werden jeweils aufgrund einer mindestens mit der Note "ausreichend" bewerteten Klausurarbeit/ Seminarleistung/ Übungsaufgabenleistung oder ähnlichem erbracht. ³ Der Versuch, die Nachweise zu erwerben, kann höchstens zweimal wiederholt werden. ⁴ Die Nachweise müssen vor Beginn des letzten Teils der Diplomvorprüfung erbracht sein.

§ 19

Zulassungsverfahren

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu einer Klausur oder zu mehreren Klausuren innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine gültige Immatrikulationsbescheinigung beizufügen.
- (2) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur ersten Klausur sind zusätzlich beizufügen:
 1. das Studienbuch;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung in demselben bzw. in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;
 3. ein Lichtbild des Kandidaten.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur letzten Klausur sind zusätzlich die Nachweise gemäß § 18 Abs. 1 und 2 beizufügen.
- (4) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (5) Für die Zulassung zu den Klausuren der Diplomvorprüfung gilt Folgendes:
 1. Die Zulassung zu einer Klausur der Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
 2. Die Zulassung zur ersten Klausur der Diplomvorprüfung ist darüber hinaus zu versagen, wenn der Bewerber
 - a) die Diplomvorprüfung in demselben bzw. in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang oder
 - b) endgültig nicht die Diplomprüfung in demselben Studiengang bestanden hat.In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
 3. Die Zulassung zur letzten Klausur der Diplomvorprüfung ist darüber hinaus zu versagen, wenn
 - a) der Bewerber die nach § 18 Abs. 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die geforderten Nachweise gemäß § 18 Abs. 2 unvollständig sind.In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang mitgeteilt.

§ 20

Gliederung, Umfang und Dauer der Diplomvorprüfung

- (1) ¹ Die Diplomvorprüfung bezieht sich auf die Studieninhalte der ihr zugrundeliegenden Studienabschnitte und umfasst ausschließlich schriftliche Prüfungen (Klausuren) in den Studiengebieten Sport und Wirtschaft.
 1. Studiengebiet Sport:
 - a) Trainings- / Bewegungslehre;
 - b) Sportbiologie / Sportmedizin;
 - c) Sportpädagogik / Sportpsychologie.
 2. Studiengebiet Wirtschaft:
 - a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;

- b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre;
- c) Jahresabschluss
- d) Finanzwirtschaft;
- e) Absatzwirtschaft;
- f) Sportmanagement.

² Die Prüfungsleistungen werden in der Regel jeweils in einer zweistündigen Klausur erbracht. ³ Abweichungen hiervon gibt der Prüfungsausschuss rechtzeitig vorher bekannt.

- (2) ¹ Die Teilprüfungen der Diplomvorprüfung können auf mehrere Semester verteilt werden. ² Die Diplomvorprüfung ist bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzulegen.

§ 21

Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) ¹ Klausuren der Diplomvorprüfung, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. ² Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung oder bestandener Teilprüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.
- (2) ¹ Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. ² Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³ Bei Versäumnis der Frist gilt die Teilprüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (3) ¹ Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist in bis zu vier Teilprüfungen möglich, soweit diese mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurden. ² Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag des Kandidaten der Prüfungsausschuss. ³ Die zweite Wiederholung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.
- (4) Die Noten der Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 22

Prüfungszeugnis

- (1) ¹ Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung aller Prüfungsleistungen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ² Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³ Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Dritter Teil

Diplomprüfung

§ 23

Leistungspunkte

- (1) ¹ Der erfolgreiche Hauptstudiumsfortschritt wird durch Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ² Die Anzahl der Leistungspunkte für eine Teilprüfung bestimmt die Gewichtung der bestandenen Prüfungsleistungen innerhalb der Fachnoten und der Gesamtnote der Diplomprüfung.
- (2) Nach Bestehen der mündlichen Prüfungen gemäß § 37 Abs. 4 können keine weiteren Leistungspunkte mehr erbracht werden.
- (3) ¹ Wird nach Bestehen der mündlichen Prüfungen festgestellt, dass mehr als die erforderlichen Leistungspunkte erbracht worden sind, dann werden nur die jeweils für das Bestehen eines Prüfungsfachs erforderlichen Leistungspunkte mit den besten Bewertungen berücksichtigt. ² Wenn durch die letzte nach Satz 1 noch zu berücksichtigende Prüfungsleistung die Anzahl der für das Bestehen eines Prüfungsfachs erforderlichen Leistungspunkte überschritten wird, wird die Bewertung dieser Prüfungsleistung nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung einbezogen.

- (4) Leistungspunkte werden vergeben, wenn eine Prüfungsleistung bzw. Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Leistungspunkte einer bestandenen Studienleistung können im Rahmen der Diplomprüfung nur einmal eingebracht werden.
- (6) Hinsichtlich der Leistungspunkte in den einzelnen Prüfungsleistungen gilt:
 1. Bei Klausuren korrespondiert die Zahl der Leistungspunkte mit der Zahl der Semesterwochenstunden der durch die Klausur abgeprüften Vorlesungen. Für jede Vorlesung werden je Semesterwochenstunde grundsätzlich eineinhalb Leistungspunkte (1,5 LP) vergeben. Entsprechendes gilt, wenn die Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt wird. Für eine die Vorlesung ergänzende Übung werden keine zusätzlichen Leistungspunkte vergeben.
 2. In Seminaren werden grundsätzlich fünf Leistungspunkte vergeben.
 3. Bei sportpraktischen Prüfungen korrespondiert die Zahl der Leistungspunkte mit der Zahl der Semesterwochenstunden der durch die Prüfung abgeprüften Kurse. Für jeden Kurs wird je Semesterwochenstunde ein halber Leistungspunkt (0,5 LP) vergeben. Für dazugehörige Fachtheorie wird jeweils ein weiterer Leistungspunkt (1,0 LP) vergeben.
 4. Für die bestandenen mündlichen Abschlussprüfungen in den Fächern „Spezielle BWL“ und „Spezielle SPOWI“ werden je 7 Leistungspunkte vergeben.

§ 24

Gliederung der Diplomprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und sieben Fachprüfungen in den Studiengebieten Recht , Sport und Wirtschaft.
- (2) Fachprüfungen sind abzulegen in den Fächern:
 1. Training und Wettkampf von Sportarten
 2. Allgemeine Sportwissenschaft
 3. Spezielle Sportwissenschaft
 4. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre für Sportökonomien
 5. Spezielle Betriebswirtschaftslehre
 6. Sportmanagement
 7. Rechtswissenschaft für Sportökonomien
- (3) ¹ Die Diplomprüfung findet studienbegleitend statt. ² Den Abschluss der Diplomprüfung bilden zwei mündliche Prüfungen; eine davon in Spezieller Sportwissenschaft, die andere in Spezieller Betriebswirtschaftslehre.

- (4) ¹ Insgesamt sind 120 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. ² Die Anzahl der in jeder Fachprüfung zu erbringenden Leistungspunkte sowie die Gewichtung der Diplomarbeit betragen:
1. 10 LP im Fach „Training und Wettkampf in Sportarten“
 2. 16 LP im Fach „Allgemeine Sportwissenschaft“
 3. 15 LP im Fach „Spezielle Sportwissenschaft“
 4. 9 LP im Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre für Sportökonom“
 5. 21 LP im Fach „Spezielle Betriebswirtschaftslehre“
 6. 12 LP im Fach „Sportmanagement“
 7. 12 LP im Fach „Rechtswissenschaft für Sportökonom“
 8. 25 LP in der Diplomarbeit

§ 25

Dauer der Klausuren

- (1) ¹ Die Dauer der jeweiligen Klausur oder Modulklausur (vgl. § 32) richtet sich nach der Dauer der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ² Dabei beträgt die Bearbeitungszeit in der Regel:
1. 60 Minuten, wenn die Klausur eine oder zwei Semesterwochenstunden abdeckt;
 2. 90 Minuten, wenn die Klausur drei Semesterwochenstunden abdeckt;
 3. 120 Minuten, wenn die Klausur vier Semesterwochenstunden abdeckt.
- (2) Sollte der Gegenstandsbereich einer Klausurarbeit eine längere Bearbeitungszeit erforderlich machen, darf die Regelbearbeitungszeit höchstens um 50 Prozent verlängert werden.

§ 26

Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Mit bestandener Diplomvorprüfung oder einer ihr gemäß § 8 gleichgewichteten und anerkannten sonstigen Prüfung ist jeder immatrikulierte Student zur Diplomprüfung zugelassen.
- (2) ¹ In Ausnahmefällen kann der Student auf Antrag bereits während des Grundstudiums Leistungspunkte des Hauptstudiums erbringen. ² Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³ Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Student als vorläufig zur Diplomprüfung zugelassen. ⁴ Die während der vorläufigen Zulassung

erbrachten Leistungen werden bis zum Bestehen der Diplomvorprüfung nicht bescheinigt.

- (3) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, gelten die Leistungspunkte als für die Diplomprüfung Sportökonomie nicht erbracht.
- (4) Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den mündlichen Abschlussprüfungen (§ 24 Abs. 3) sind:
 1. Praktikum (drei Monate);
 2. Sprachzertifikat in einer vom Sprachenzentrum der Universität Bayreuth angebotenen Fremdsprache nach Wahl des Studenten (2 Scheine);
 3. Abgabe der Diplomarbeit.
- (5) Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung im Studienggebiet Sport sind die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Kursen und Fachprüfungen:
 1. Drei sportartübergreifende Kurse (Herz-Kreislauftraining I; Muskeldehntechniken; Krafttraining I);
 2. Sport- Erkundungskurse (2 Semesterwochenstunden);
 3. Erfolgreiche Fachprüfungen in „Training und Wettkampf in Sportarten“ und in „Allgemeine Sportwissenschaft“.
- (6) Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung im Studienggebiet Wirtschaft sind die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Fachprüfungen:
 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre für Sportökonomien;
 2. Sportmanagement;
 3. Rechtswissenschaft für Sportökonomien; und
 4. der Nachweis der Klausuren und des Seminars zur gewählten Speziellen Betriebswirtschaftslehre.

§ 27

Zulassungsverfahren für die mündlichen Abschlussprüfungen

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten mündlichen Abschlussprüfung sind die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 26 Abs. 4 beizufügen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung im Studienggebiet Sport sind beizufügen:
 1. Die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 26 Abs. 5;

2. eine Erklärung des Kandidaten, in welcher sportwissenschaftlichen Teildisziplin er die mündliche Abschlussprüfung ablegen wird (vgl. §32 Abs. 1).
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung im Studiengbiet Wirtschaft sind die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 26 Abs. 6 beizufügen.
- (4) ¹ Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. ² Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (5) Die Zulassung zu den mündlichen Abschlussprüfungen ist zu versagen, wenn:
1. der Bewerber die nach § 26 Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die nach § 26 Abs. 2 und 4, 5, 6 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (6) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber jeweils spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 28

Prüfungsfach „Rechtswissenschaft für Sportökonomien“

- (1) In dem Prüfungsfach „Rechtswissenschaft für Sportökonomien“ müssen zwölf Leistungspunkte erbracht werden.
- (2) Die Leistungspunkte (LP) müssen in der Regel folgendermaßen erworben werden:
¹ Drei LP in einer mindestens zweistündigen Klausur, die den Abschluss folgender jeweils zweistündigen Vorlesungen bildet:

- | | |
|-------------------------|--------|
| - Bürgerliches Recht I | 1,5 LP |
| - Bürgerliches Recht II | 1,5 LP |

² Neun LP in einer mindestens dreistündigen Klausur, die den Abschluss folgender jeweils mindestens zweistündigen Vorlesungen bildet:

- | | |
|--------------|------|
| - Zivilrecht | 5 LP |
| - Sportrecht | 2 LP |

- (3) Die in Abs. 2 genannten Klausuren sind in der angegebenen Reihenfolge und in unterschiedlichen Studiensemestern zu absolvieren.
- (4) Die Gewichtung der Abschlussnote des Prüfungsfaches „Rechtswissenschaft für SportökonomInnen“ setzt sich entsprechend dem Abs. 2 zusammen.

§ 29

Prüfungsfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL) für SportökonomInnen“

- (1) In dem Prüfungsfach „ABWL für SportökonomInnen“ müssen neun Leistungspunkte erbracht werden.
- (2) Die Leistungspunkte müssen folgendermaßen erworben werden:
Neun LP in mindestens drei Klausuren, die den Abschluss der jeweils zweistündigen Veranstaltungen aus dem folgenden Angebot bilden:

1.	Grundlagen Personal- und Führungslehre	3 LP
2.	Strategisches Marketing	3 LP
3.	Finanzmanagement	3 LP
4.	Investition und Unternehmensbewertung	3 LP

- (3) ¹Die Gewichtung der Abschlussnote des Prüfungsfaches „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre für SportökonomInnen“ setzt sich entsprechend dem Abs. 2 zusammen. ² Sofern mehr Leistungspunkte erbracht wurden als gemäß Abs. 2 erforderlich sind, werden nur die drei am besten bewerteten Leistungen berücksichtigt.

§ 30

Prüfungsfach „Spezielle Betriebswirtschaftslehre (SBWL)“

- (1) ¹ In dem Prüfungsfach „SBWL“ müssen 21 Leistungspunkte erbracht werden. ² Die SBWL muss aus einem der angebotenen Bereiche gewählt werden. ³ Diese sind derzeit Marketing, Dienstleistungsmanagement, Personal und Führungslehre, Wirtschaftsinformatik, Unternehmensrechnung.
- (2) Die geforderten 21 Leistungspunkte müssen in einem der im Abs. 1 benannten Bereiche folgendermaßen erworben werden:

1. 9 LP in Klausuren,
2. 5 LP in einem Seminar,
3. 7 LP in einer mündlichen Abschlussprüfung.

(3) ¹ Die für die speziellen Betriebslehren Verantwortlichen definieren einen Kanon aus Vorlesungen und Seminaren, aus dem die Prüfungsleistungen im Einzelnen zu erbringen sind. ² Der Bereich und die Lehrveranstaltungen sind derzeit aus folgendem Angebot zu wählen:

MARKETING

Veranstaltung	LP
• Käuferverhalten und Marktsegmentierung	3 LP
• Marktforschung	3 LP
• Leistungs- und Kommunikationspolitik	3 LP
• Kontrahierungs- und Distributionspolitik	3 LP
• Seminar	5 LP

DIENSTLEISTUNGSMANAGEMENT (DLM)

Veranstaltung	LP
• Unternehmensplanung	3 LP
• Controlling und Preismanagement	3 LP
• Ausgewählte Probleme des Managements von Sportdienstleistungen	3 LP
• Qualitätsmanagement und Messverfahren	3 LP
• Seminar	5 LP

PERSONAL UND FÜHRUNGSLEHRE

Veranstaltung	LP
• Auf- und Abbau von Personal	3 LP
• Erhaltung von Personal	3 LP
• Aufgabengestaltung und Arbeitsorganisation	3 LP
• Soziale Beziehungen am Arbeitsplatz	3 LP
• Seminar	5 LP

WIRTSCHAFTSINFORMATIK

Veranstaltung	LP
• Konzeption betrieblicher Informationssysteme	3 LP

- Electronic Commerce 3 LP
- Entscheidungsunterstützte Systeme 3 LP
- Management der Informationsverarbeitung 3 LP
- Seminar 5 LP

UNTERNEHMENSRECHNUNG

Veranstaltung	LP
• Sport und Steuern	3 LP
• Sport und Rechnungslegung	3 LP
• Grundlagen d. Unternehmensbesteuerung	3 LP
• Unternehmensbewertung	3 LP
• Seminar	5 LP

- (4) ¹ In der SBWL sind mindestens drei Klausuren zu bestehen. ² Der jeweilige Prüfer kann jedoch auch eine Blockklausur ansetzen, die den Wissensstoff der mindestens drei zweistündigen Vorlesungen des festgelegten Vorlesungskanons aus dem Abs. 3 abprüft und mit genau neun Leistungspunkten gewichtet wird. ³ Die in der Blockklausur erzielte Note darf nur als Ganzes angerechnet werden; eine anteilige Anrechnung ist nicht möglich.
- (5) ¹ Es liegt im Ermessen des Prüfers, mündliche Prüfungen an die Stelle der studienbegleitenden Klausuren treten zu lassen. ² Die Entscheidung für die mündliche Prüfungsform soll innerhalb der ersten sechs Semesterwochen vom verantwortlichen Dozenten angekündigt werden.
- (6) Die mündliche Abschlussprüfung in der SBWL kann erst nach Bestehen aller anderen vorgeschriebenen Diplomprüfungsleistungen im Bereich Wirtschaft abgelegt werden.
- (7) ¹ Die Gewichtung der Abschlussnote des Prüfungsfaches SBWL setzt sich entsprechend dem Abs. 2 zusammen. ² Sofern durch Seminare oder durch Klausuren mehr Leistungspunkte erbracht wurden als gemäß Abs. 2 erforderlich sind, werden in dem jeweiligen Bereich nur die jeweils am besten bewerteten Leistungen berücksichtigt. ³ Die in der mündlichen Abschlussprüfung erzielte Note geht gemäß Abs. 2 in die Berechnung der Abschlussnote ein und kann nicht durch eine andere Leistung ersetzt werden.

§ 31

Prüfungsfach „Sportmanagement“

- (1) ¹ In dem Prüfungsfach „Sportmanagement“ müssen zwölf Leistungspunkte erbracht werden. ² Die Lehrveranstaltungen sind den Bereichen „Allgemeine Grundlagen des Managements“, „Sportmanagement 1 (Controlling)“ und „Sportmanagement 2 (Vermarktung)“ zuzuordnen. ³ Das Lehrveranstaltungsangebot in den Bereichen „Sportmanagement 1“ und „Sportmanagement 2“ kann aktuellen Entwicklungen angepasst werden. ⁴ Über die Zuordnung neuer Lehrveranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die geforderten zwölf Leistungspunkte müssen folgendermaßen erworben werden:
1. Sechs LP in zwei Klausuren, die den Abschluss der jeweils zweistündigen Veranstaltungen aus dem folgenden Angebot zum Bereich „Grundlagen des Managements“ bilden:

ALLGEMEINE GRUNDLAGEN DES MANAGEMENTS

Gewählt werden müssen ein Unternehmensplanspiel und eine weitere Veranstaltung

Veranstaltung	LP
• Grundlagen des Dienstleistungs-Managements	3 LP
+ Übung	-
• Grundlagen des internationalen Managements	3 LP
+ Übung	-
• Unternehmensplanspiel	3 LP

2. Drei LP in einer Klausur, die den Abschluss einer jeweils zweistündigen Veranstaltung aus dem Bereich „Sportmanagement 1“ bilden:

SPORTMANAGEMENT 1 (CONTROLLING)

Das Angebot wechselt. Die folgenden Veranstaltungen dienen als Beispiele. Gewählt werden muss eine Veranstaltung.

Veranstaltung	LP
• Sport- Controlling	3 LP
• Standortplanung	3 LP
• Sportanlagen-Management	3 LP

- Sporttourismus u.
Destinationsmanagement 3 LP
- Sportvereins- u. Verbandsmanagement 3 LP
- Sportligamanagement 3 LP

3. Drei LP in einer Klausur, die den Abschluss einer jeweils zweistündigen Veranstaltung aus dem folgenden Angebot zum Bereich „Sportmanagement 2“ bilden:

SPORTMANAGEMENT 2 (VERMARKTUNG)

Das Angebot wechselt. Die folgenden Veranstaltungen dienen als Beispiele. Gewählt werden muss eine Veranstaltung.

Veranstaltung	LP
• Sport-Marketing	3 LP
• Sport-Sponsoring	3 LP
• Sport-Event-Management	3 LP
• Sportrechtevermarktung	3 LP
• Sportagentur-Management	3 LP
• Sport-Medien-Management	3 LP

- (3) ¹ Die Gewichtung der Abschlussnote des Prüfungsfaches „Sportmanagement“ setzt sich entsprechend dem Abs. 2 zusammen. ² Sofern in den drei Bereichen mehr Leistungspunkte erbracht wurden als gemäß Abs. 2 erforderlich sind, werden nur die am besten bewerteten Leistungen berücksichtigt.

§ 32

Prüfungsfach „Allgemeine Sportwissenschaft (ASPOWI)“

- (1) ¹ Im Studiengebiet Sportwissenschaft werden vier Module angeboten. ² Jedes Modul umfasst eine einführende Vorlesung (2 SWS) und eine Seminarveranstaltung (2 SWS). ³ Jeder Student muss drei Module vollständig absolvieren, eines davon muss das Modul „Organisationen im Sport“ sein. ⁴ Aus den drei Modulen benennt der Student eines für die mündliche Abschlussprüfung im Prüfungsfach „Spezielle Sportwissenschaft“ (§ 33 Abs. 2). ⁵ Aus den verbleibenden zwei Modulen wird die Teilnote im Prüfungsfach „Allgemeine Sportwissenschaft“ (§ 32 Abs. 2 bis 6) gebildet.
- (2) ¹ In dem Prüfungsfach „Allgemeine Sportwissenschaft“ müssen 16 Leistungspunkte erbracht werden. ² Diese müssen folgendermaßen erworben werden:

1. 6 LP in Klausuren, die den Abschluss von Modul-Vorlesungen bilden;
 2. 10 LP in modulzugehörigen Seminaren.
- (3) Die Module umfassen gemäß § 32 Abs. 1 folgendes Angebot:
1. „Organisationen im Sport“ (Pflicht) 8 LP
 2. „Sportmedizinische Maßnahmen zur Prävention und Leistungsoptimierung“ (Wahl) 8 LP
 3. „Mentale und psychosoziale Leistungsfaktoren im Sport“ (Wahl) 8 LP
 4. „Training und Wettkampf“ (Wahl) 8 LP
- (4) ¹ In der ASPOWI sind mindestens zwei Vorlesungsklausuren und zwei Seminarklausuren zu bestehen. ² Der jeweilige Prüfer kann jedoch auch eine Modulklausur ansetzen, die den Wissensstoff der zweistündigen Modul-Vorlesung und des zugehörigen Seminars abprüft und mit genau acht Leistungspunkten gewichtet wird. ³ Die in der Modulklausur erzielte Note darf nur als Ganzes angerechnet werden; eine anteilige Anrechnung ist nicht möglich.
- (5) § 30 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Die Gewichtung der Abschlussnote des Prüfungsfaches ASPOWI setzt sich entsprechend den Abs. 2 und 3 zusammen.

§ 33

Prüfungsfach „Spezielle Sportwissenschaft (SSPOWI)“

- (1) In dem Prüfungsfach „Spezielle Sportwissenschaft“ müssen 15 Leistungspunkte erbracht werden.
- (2) ¹ Die geforderten 15 Leistungspunkte müssen folgendermaßen erworben werden:
 1. 3 LP in einer Klausur, die den Abschluss einer Modulvorlesung bildet;
 2. 5 LP in einem modulzugehörigen Seminar;
 3. 7 LP in einer mündlichen Prüfung, die den Abschluss des Sportstudiums für SportökonomInnen bildet.

² Prüfungsinhalt sind vor allem spezifische sportwissenschaftliche Betrachtungen der Sportart des Schwerpunktfaches (§ 34). ³ Der spezifische sportwissenschaftliche Aspekt ergibt sich aus der Modulwahl zum Prüfungsfach Allgemeine Sportwissenschaft (§ 32 Abs. 1).
- (3) ¹ In der SSPOWI sind mindestens eine Vorlesungsklausur und eine Seminarklausur zu bestehen. ² Der jeweilige Prüfer kann jedoch auch eine Modulklausur ansetzen, die den Wissensstoff der zweistündigen Vorlesung und des zugehörigen Seminars

abprüft und mit acht Leistungspunkten gewichtet wird. ³ Die in der Modulklausur erzielte Note darf nur als Ganzes angerechnet werden; eine anteilige Anrechnung ist nicht möglich.

- (4) § 30 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) ¹ Die Gewichtung der Abschlussnote des Prüfungsfaches SSPOWI setzt sich entsprechend den Abs. 1 und 2 zusammen. ² Die in der mündlichen Abschlussprüfung erzielte Note geht gemäß Abs. 2 in die Berechnung der Abschlussnote ein und kann nicht durch eine andere Leistung ersetzt werden.
- (6) Die mündliche Prüfung in SSPOWI bildet den Abschluss im Studiengang Sport.

§ 34

Prüfungsfach „Training und Wettkampf in Sportarten“

- (1) ¹ Eine Besonderheit des Faches „Training und Wettkampf in Sportarten“ besteht darin, dass dieser Teil des Hauptstudiums beginnen kann, auch wenn die Zulassungsvoraussetzung „Diplomvorprüfung erfolgreich abgeschlossen“ noch nicht vorliegt. ² Dies ist nötig, um den Besonderheiten von Bewegungslernen und Training sowie den organisatorischen Vorgaben Rechnung zu tragen. ³Die Prüfungsleistungen im Fach „Training und Wettkampf in Sportarten“ gehen in die Note der Diplomprüfung ein.
- (2) ¹ In dem Prüfungsfach „Training und Wettkampf Sportarten“ müssen zehn Leistungspunkte erbracht werden. ² Der Fächerkatalog umfasst sportartspezifische Kurse und theorieorientierte Veranstaltungen, die sich mit Themen der speziellen Bewegungs- und Trainingslehre, der Wettkampflehre sowie historischen, organisatorischen und ökonomischen Aspekten der jeweiligen Sportart befassen.
- (3) ¹ Die Prüfungsanforderungen umfassen sportartspezifische Leistungen und das in der Fachtheorie behandelte Wissen in einem Schwerpunktfach und in zwei Grundfächern (1. Grundfach; 2. Grundfach) sowie den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an weiteren sportartspezifischen Kursen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden. ²Vier davon bilden die sportartübergreifende Pflichtausbildung, die verbleibenden zwei sind frei zu wählen (Erkundungssportart). ³Den Umfang der Ausbildung verdeutlicht die folgende Übersicht:

Sportartübergreifende Ausbildung

- Muskeltraining I 0 LP
- Herz-Kreislauftraining I 0 LP

- Muskeldehntechniken 0 LP
- Unfallkunde 0 LP

Erkundungssportart

- Freie Wahl aus dem Sportartenangebot 0 LP

Schwerpunktfach

- Drei aufsteigende sportartspezifische Kurse I, II, III 3 LP
- Theorieorientierte Lehre 1 LP

1. Grundfach

- Zwei aufsteigende sportartspezifische Kurse I, II 2 LP
- Theorieorientierte Lehre 1 LP

2. Grundfach

- Zwei aufsteigende sportartspezifische Kurse I, II 2 LP
- Theorieorientierte Lehre 1 LP

- (4) Der Nachweis der sportartübergreifenden Pflichtausbildung (Muskeltraining, Herz-Kreislauftraining, Muskeldehntechniken und Unfallkunde) ist studien-interne Zulassungsvoraussetzung für die sportartspezifische Fachprüfung im Schwerpunktfach.
- (5) Der Nachweis der Teilnahme an Erkundungssportarten ist spätestens vor der letzten sportartspezifischen Fachprüfung zu erbringen.
- (6) Die geforderten zehn Leistungspunkte müssen folgendermaßen erworben werden:
1. 3 LP in der sportartspezifischen Abschlussprüfung eines Schwerpunktfaches,
 2. 1 LP in der Klausur, die den Abschluss theorieorientierter Lehre zum Schwerpunktfach bildet;
 3. 2 LP in der sportartspezifischen Abschlussprüfung des 1. Grundfaches,
 4. 1 LP in der Klausur, die den Abschluss theorieorientierter Lehre zum 1. Grundfach bildet;
 5. 2 LP in der sportartspezifischen Abschlussprüfung des 2. Grundfaches,
 6. 1 LP in der Klausur, die den Abschluss theorieorientierter Lehre zum 2. Grundfach bildet.

- (7) ¹ Bei der sportartspezifischen Ausbildung hat der Student seine Wahl aus Sportartenblöcken zu treffen. ² Das Schwerpunktfach, das 1. Grundfach und das 2. Grundfach muss jeweils aus einem anderen Sportartenblock gewählt werden. ³ Die Anzahl der Sportartenblöcke und die darin enthaltenen Sportarten können aufgrund sportspezifischer Entwicklungen (z. B. Trendsportarten) und personeller Gegebenheiten variieren. ⁴ Die Prüfungsanforderungen für neu aufzunehmende Sportarten sind vom Prüfungsausschuss festzusetzen. ⁵ Derzeit werden sieben Sportartenblöcke mit folgenden Kursen angeboten (dabei bedeutet SPF = Schwerpunktfach; GF = Grundfach; EK = Erkundungssportart; K = Kurs) :

BLOCK 1 INDIVIDUALSPORTARTEN

			Sportart
SPF	GF	EK	Gerätturnen
SPF	GF	EK	Leichtathletik
SPF	GF	EK	Schwimmen

BLOCK 2 MANNSCHAFTSSPIELE

			Sportart
SPF	GF	EK	Basketball
SPF	GF	EK	Fußball
SPF	GF	EK	Handball
SPF	GF	EK	Volleyball

BLOCK 3 RÜCKSCHLAGSPIELE UND GOLF

			Sportart
SPF	GF	EK	Badminton
SPF	GF	EK	Tennis
	GF	EK	Tischtennis
	GF	EK	Golf

BLOCK 4 OUTDOORSPORTARTEN

			Sportart
SPF	GF	EK	Skilanglauf
SPF	GF	EK	Snowboard
SPF	GF	EK	Skilauf alpin
	GF	EK	Bergsport
	GF	EK	Radsport

EK	Surfen
EK	Tauchen

BLOCK 5 GYMNASTIK UND TANZ

Sportart	
SPF GF	Gymnastik / Tanz
EK	Gymnastik
EK	Tanz

BLOCK 6 GESUNDHEIT UND FITNESS

Sportart	
SPF	Sechs Pflichtkurse
GF	Vier Pflichtkurse
EK	Wahlkurse

BLOCK 7 KAMPFSPORTARTEN

Sportart	
EK	Karatedo

SPORTARTÜBERGREIFENDE AUSBILDUNG (Pflicht)

Muskeltraining	K1
Herz-Kreislauftraining	K1
Muskeldehntechniken	K1
Unfallkunde	K1

- (8) ¹ Die Anmeldung zu den jeweiligen Kursen erfolgt am Ende des vorausgehenden Semesters (Ausnahme erstes Semester). ² In den Kursen besteht Anwesenheitspflicht. ³ Die Kurse enden in der Regel mit einer Kursabschlussprüfung.
- (9) ¹ Je nach Wahl der Sportart umfasst die Ausbildung aufeinander aufbauende sportartspezifische Kurse (Kurs I, II, usw.) und eine oder mehrere theorie-orientierte Lehrveranstaltungen. ² Die Kurse sollen in aufsteigender Reihenfolge besucht werden. ³ Die Teilnahme am folgenden Kurs setzt die erfolgreiche Teilnahme am vorher platzierten Kurs voraus.
- (10) ¹ Das Schwerpunktfach und die beiden Grundfächer werden am Ende des letzten Kurses mit einer Fachprüfung abgeschlossen, deren Noten in die Diplomprüfung eingehen. ² Die Prüfungen umfassen jeweils eine sportartspezifische Prüfung und

eine Prüfung einschlägiger Trainings- und/ oder Führungskennnisse, die entweder mündlich (Dauer etwa 20 Minuten) oder schriftlich (Dauer etwa 60 Minuten) durchgeführt wird.

- (11) Die Erkundungskurse und die Kurse der sportartübergreifenden Ausbildung enden jeweils mit einer Kursabschlussprüfung.
- (12) Die Gewichtung der Abschlussnote des Prüfungsfaches „Training und Wettkampf in Sportarten“ ergibt sich aus § 34 Abs. 6.

§ 35

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist Bestandteil der Diplomprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus einem der Fächer seines Studiengangs einschließlich der Grenzgebiete selbständig mit wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Diplomarbeit kann von jedem am Studiengang mitwirkenden prüfungsberechtigten Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden. ² Der Ausgabebetrag ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. ³ Für die Zulassung zur Diplomarbeit sind die bestandene Diplomvorprüfung, der Nachweis der bestehenden Immatrikulation und mindestens eine bestandene Seminarleistung im zugehörigen Fachgebiet (des Rechts, des Sports, der Wirtschaft) nachzuweisen.
- (3) ¹ Gelingt es dem Kandidaten nicht, ein Thema für die Diplomarbeit zu erhalten, hat er bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass er ein Thema für die Diplomarbeit erhält. ² Die Ausgabe des Themas erfolgt in diesem Fall in der Regel innerhalb eines Monats nach der Antragstellung über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) ¹ Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ² Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ³ Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴ Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. ⁵ Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis unverzüglich nach, dass er durch Krankheit o.ä. an der Bearbeitung gehindert ist, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten genehmigen, dass die Bearbeitungsfrist für die Dauer der Erkrankung/ Verhinderung ruht.

- (5) ¹ Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. ² Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³ Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. ⁴ Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵ Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 36

Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Für eine bestandene Diplomarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹ Die Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu beurteilen, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer aus dem speziellen Fachgebiet, aus dem die Arbeit vergeben wurde, nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert würde. ² Soll eine Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, ist ein zweiter Prüfer zu bestellen. ³ Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat.
- (3) ¹ Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen; gelingt es nicht, so werden die Noten gemittelt und an die Notenskala (§ 12) durch Runden angepasst. ² Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen; Satz 1 gilt dann entsprechend.
- (4) Für den Fall, dass ein Prüfer die Note "nicht ausreichend" gegeben hat und der andere Prüfer die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet, muss ein dritter Prüfer zugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit 4,0 oder mit 5,0 bewertet wird.
- (5) ¹ Die Bewertung der Diplomarbeit durch den Erstgutachter soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abgabe erfolgen. ² Die Note der Diplomarbeit wird dem Prüfungskandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses umgehend bekannt gegeben.

§ 37

Wiederholung

- (1) ¹ Wird eine Klausur oder eine an deren Stelle getretene mündliche Prüfung erstmals mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden; in Ausnahmefällen kann die Frist auf zwölf Monate

ausgedehnt werden, wenn dies wegen der Organisation und Ausgestaltung des Studiums erforderlich ist. ² § 5 Abs. 1 gilt entsprechend. ³ Zu den Klausuren oder den an ihre Stelle getretenen mündlichen Prüfungen muss grundsätzlich mindestens eine Wiederholungsprüfung im Semesterturnus angeboten werden; die Frist kann in Ausnahmefällen auf zwölf Monate ausgedehnt werden, wenn dies wegen der Organisation und Ausgestaltung des Studiums erforderlich ist.

- (2) Wurde eine Seminarleistung oder die Leistung bei einem Planspiel/Fallstudienseminar oder in einem sportartspezifischen Kurs mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann diese zweimal wiederholt werden.
- (3) ¹ Wurde die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit einem neuen Thema möglich. ² Die Wiederholung muss spätestens innerhalb der nächsten zwölf Monate erfolgen. ³ Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) ¹ Wurden eine oder beide mündliche Abschlussprüfungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die jeweilige Prüfung einmal wiederholt werden. ² Die Wiederholung kann entweder zu dem regulären Termin im darauf folgenden Semester oder zu einem früheren Termin, der vom Prüfer frühestens zwei Wochen und spätestens zehn Wochen nach der mündlichen Prüfung anzubieten ist, erfolgen.

§ 38

Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) ¹ Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen in den Fächern nach § 24 Abs. 2 und die Diplomarbeit vor dem Ablauf des Zwölften Fachsemesters bestanden sind. ² Die im § 24 Abs. 2 aufgelisteten Fachprüfungen sind bestanden, wenn alle gemäß § 24 Abs. 4 erforderlichen Leistungspunkte unter Berücksichtigung der §§ 28 bis 35 erbracht sind.
- (2) ¹ Überschreitet ein Student die in Abs. 1 genannte Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, kann ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt werden. ² Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ³ Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (3) ¹ Alle Prüfungen gemäß § 37 müssen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden. ² Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³ Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorausgegangenen Prüfung.

- (4) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 unter Beachtung der Abs. 2 und 3 nicht erfüllt sind.

§ 39

Abschluss der Diplomprüfung

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen.
- (2) ¹ Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des wissenschaftlichen Studienganges, die Prüfungsfächer, die in den Fachprüfungen erzielten Noten, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Themenstellers und die Gesamtnote. ² Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³ Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹ Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von den Dekanen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ² In der Diplomurkunde wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. ³ Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹ Mit der Aushändigung des Diploms erhält der Prüfungsabsolvent die Befugnis, den akademischen Grad "Diplom-Sportökonom (Univ.)" zu führen. ² Prüfungsabsolventinnen wird der akademische Grad "Diplom-Sportökonomin (Univ.)" verliehen.
- (5) Ist die Diplomprüfung gemäß § 38 Abs. 4 endgültig nicht bestanden, erhält der Student hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (7) Auf Antrag des Studenten wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, die alle von ihm erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und die darin jeweils erreichten Noten und Leistungspunkte enthält.

§ 40

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Sie gilt für Studenten, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten der Satzung aufnehmen bzw. beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits studieren und sich dafür entscheiden, die Diplomvorprüfung gemäß dieser Diplomprüfungsordnung in der vorliegenden Fassung zu absolvieren.
- (3) Studenten, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung die Diplomvorprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Sportökonomie der Universität Bayreuth vom 10. Mai 1994 (KWMBI II S. 475), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 332), abgelegt haben, müssen auch die Diplomprüfung nach der bisherigen Fassung der Diplomprüfungsordnung absolvieren.
- (4) Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Sportökonomie der Universität Bayreuth vom 10. Mai 1994 (KWMBI II S. 475), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 332), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 außer Kraft.

Anlage 1

Anforderungen und Bewertung der sportartspezifischen Prüfungen

1. GRUNDFÄCHER

1.1 Badminton

- a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

1.2 Basketball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

1.3 Bergsport

- a) Bergsportspezifische Leistung in den Bereichen Bergwandern und/oder Klettern
- b) Demonstration der Klettertechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

1.4 Fußball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 30 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und / oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

1.5 Gerätturnen männlich

Vier gleichgewichtete Prüfungsteile, und zwar je ein Prüfungsteil an folgenden Geräten:

- Barren
- Boden
- Pferd längsgestellt (1,35m)
- Reck

Jedes Prüfungsteil setzt sich jeweils wie folgt zusammen:

Bei Barren, Boden, Reck jeweils aus einer mindestens fünfteiligen Kürübung mit drei Pflichtelementen.

Die Pflichtelemente sind:

Barren:

- Schwebekippe
- Schwungstemme vorwärts oder rückwärts
- Rolle vorwärts oder rückwärts

Boden:

- Handstützüberschlag vorwärts oder rückwärts
- Salto vorwärts oder rückwärts
- Felgrolle oder Aufschwung zum Handstand mit halber Drehung

Reck, sprunghoch:

- Kippe
- Hüftumschwung vorlings oder Riesenfelgaufschwung
- Hocke, Grätsche oder Abgang mit höherer Schwierigkeit

Bei dem Gerät Pferd besteht der Prüfungsteil aus folgenden Elementen:

Zwei verschiedene Sprünge, davon einer aus der Gruppe der Stützüberschläge (Doppelbrett zugelassen)

1.6 Gerätturten weiblich

Vier gleichgewichtete Prüfungsteile, und zwar je ein Prüfungsteil an folgenden Geräten:

- Boden
- Pferd quergestellt (1,20m)
- Schwebebalken
- Stufenbarren

Jedes Prüfungsteil setzt sich jeweils wie folgt zusammen:

Bei Boden, Stufenbarren und Schwebebalken jeweils aus einer mindestens fünfteiligen Kürübung mit drei Pflichtelementen. Die Pflichtelemente sind:

Boden:

- Rondat (Radwende)
- Handstützüberschlag vorwärts oder rückwärts
- Sprungfolge aus mindestens drei gymnastischen Sprüngen

Stufenbarren:

- Kippe
- Hüftumschwung vorwärts oder rückwärts
- Grätschunterschwung

Schwebebalken:

- Aufhocken oder Aufgrätschen
- Sprungverbindung
- Mindestens halbe Drehung auf einem Bein

Bei dem Gerät Pferd besteht das Prüfungsteil aus folgenden Elementen:

Zwei verschiedene Sprünge, davon einer aus der Gruppe der Stützüberschläge (Doppelbrett oder Absprungtrampolin zugelassen)

1.7 Golf

- a) Spielleistung in einem Spiel über mindestens drei Löcher
- b) Demonstration von Schlagtechniken (mindestens zwei Aufgaben)
- c) Grundlagen der Turnierorganisation (Ausschreibung bis Siegerehrung)

1.8 Gymnastik und Tanz

- a) Eine Kürübung nach Musik
- b) Demonstration mit Pflichtteilen aus den Bereichen Gymnastik (mit und ohne Handgerät) oder Tanz

1.9 Handball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und / oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

1.10 Judo

- a) Kampf von drei Minuten Dauer
- b) Demonstration von Griffen, Hebeln und Würfeln (mindestens zwei Aufgaben)

1.11 Karatedo

- a) Ein-Schritt-Kampf (Drei verschiedene Angriff-Abwehr-Situationen nach Ansage des Prüfers)
- b) Demonstration einer Form aus dem Anfängerbereich nach Wahl des Prüflings

1.12 Leichtathletik

Fünf gleichgewichtete Prüfungsteile

- a) Leistung: Wahldreikampf
 - 100m oder 5000m
 - Weit- oder Hochsprung

- Kugelstoß oder Speer- oder Diskuswurf
- b) je eine Demonstration der Technik aus zwei der drei Bereiche:
- Hürdenlauf
 - Sprung (Hoch- oder Weitsprung)
 - Wurf/Stoß (Kugel oder Speer oder Diskus)

Die unter Buchst. a gewählten Disziplinen dürfen unter Buchst. b nicht erneut herangezogen werden.

Es gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

Hürden:

Hürdentechnik mit Start über fünf Hürden nach den amtlichen Wettkampfbestimmungen.

Frauen: Anlauf mind. 13,00m, Hürdenabstand mind. 7,50m und Hürdenhöhe mind. 0,76m.

Männer: Anlauf mind. 13,50m, Hürdenabstand mind. 8,60m und Hürdenhöhe mind. 0,91m

Weitsprung:

Gefordert wird eine Sprungtechnik (Lauf-, Hang-, Schrittsprung) nach Wahl des Prüflings nach mindestens 13 Anlaufschritten.

Hochsprung:

Gefordert wird Flop - Sprungtechnik nach mindestens sieben Anlaufschritten über eine Lattenhöhe von mindestens 1,55m bei Männern, von mindestens 1,25m bei Frauen.

Diskuswurf, Kugelstoß, Speerwurf:

Gefordert wird eine Technik nach Wahl des Prüflings.

Diskuswurf (Männer 1,75 kg, Frauen 1 kg) mit mindestens 1 1/2 Drehungen.

Kugelstoß (Männer 6 1/4 kg, Frauen 3 kg) Rückenstoß- oder Drehtechnik.

Speerwurf (Männer 800g, Frauen 600g) nach mindestens fünf Anlaufschritten, Speerrücknahme, Impulsschritt, Abwurf.

Leistungsbewertung:

100m		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 11,80	bis 13,30
2:	11,81 - 12,20	13,31 - 13,70
3:	12,21 - 12,60	13,71 - 14,10
4:	12,61 - 13,00	14,11 - 14,50
5:	ab 13,01	ab 14,51

5000m		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 19:00,00	bis 22:00,00
2:	19:00,01 - 19:45,00	22:00,01 - 22:45,00
3:	19:45,01 - 20:30,00	22:45,01 - 23:30,00
4:	20:30,01 - 21:15,00	23:30,01 - 24:15,00
5:	ab 21:15,01	ab 24:15,01

Weitsprung		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 6,00	ab 4,70
2:	5,99 - 5,70	4,69 - 4,40
3:	5,69 - 5,40	4,39 - 4,10
4:	5,39 - 5,10	4,09 - 3,80
5:	bis 5,09	bis 3,79

Hochsprung		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 1,72	ab 1,50
2:	1,71 - 1,66	1,49 - 1,44
3:	1,65 - 1,60	1,43 - 1,38
4:	1,59 - 1,54	1,37 - 1,32
5:	bis 1,53	bis 1,31

Kugelstoß (F= 4 kg / M= 7,25 kg)		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 10,20	ab 8,90
2:	10,19 - 9,50	8,89 - 8,30
3:	9,49 - 8,80	8,29 - 7,70
4:	8,79 - 8,10	7,69 - 7,10
5:	bis 8,09	bis 7,09

Speerwurf (F= 600g / M= 800g)		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 41,00	ab 28,00
2:	40,99 - 37,00	27,99 - 25,00
3:	36,99 - 33,00	24,99 - 22,00
4:	32,99 - 29,00	21,99 - 19,00
5:	bis 28,99	bis 18,99

Diskuswurf (F= 1 kg / M=2 kg)		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 32,00	ab 29,00
2:	31,99 - 29,50	28,99 - 26,50
3:	29,49 - 27,00	26,49 - 24,00
4:	26,99 - 24,50	23,99 - 21,50
5:	bis 24,49	bis 21,49

1.13 Radsport

- a) Zeitfahren über mindestens vier Kilometer
- b) Demonstration der Fahrtechnik (mindestens zwei Aufgaben)

1.14 Ringen

- a) Kampf von drei Minuten Dauer
- b) Demonstration von Griffen, Hebeln und Würfeln (mindestens zwei Aufgaben)

1.15 Schwimmen

- a) zwei Leistungsprüfungen: je 100m Schwimmen auf Zeit in zwei der folgenden Schwimmarten nach Wahl des Kandidaten:
 - Brust
 - Brustkraul
 - Delphin
 - Rückenkraul
- b) zwei Technikprüfungen:
 Demonstration der Technik in den zwei unter Buchst. a nicht gewählten Schwimmarten über ca. 50 m einschließlich Start und Wende.

Leistungsbewertung:

100m Brustkraul		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:09,00	bis 1:17,00
2:	1:09,01 - 1:15,0	1:17,01 - 1:23,00
3:	1:15,01 - 1:22,0	1:23,01 - 1:30,00
4:	1:22,01 - 1:30,0	1:30,01 - 1:38,00
5:	ab 1,30,01	ab 1:38,01

100m Brust		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:24,00	bis 1:33,00
2:	1:24,01 - 1:30,0	1:33,01 - 1:39,00
3:	1:30,01 - 1:37,0	1:39,01 - 1:46,00
4:	1:37,01 - 1:45,0	1:46,01 - 1:54,00
5:	ab 1:45,01	ab 1:54,01

100m Delphin		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:20,00	bis 1:30,00
2:	1:20,01 - 1:26,0	1:30,01 - 1:36,00
3:	1:26,01 - 1:33,0	1:36,01 - 1:43,00
4:	1:33,01 - 1:41,0	1:43,01 - 1:51,00
5:	ab 1:41,01	ab 1:51,01

100m Rückenraul		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:20,00	bis 1:30,00
2:	1:20,01 - 1:26,0	1:30,01 - 1:36,00
3:	1:26,01 - 1:33,0	1:36,01 - 1:43,00
4:	1:33,01 - 1:41,0	1:43,01 - 1:51,00
5:	ab 1:41,01	ab 1:51,01

1.16 Skilauf alpin

- a) Eine freie, geländeangepasste Abfahrt mit unterschiedlichen Schwungradien und -winkeln (Rhythmuswechsel)
- b) Demonstration der Technik (mindestens zwei Aufgaben)

1.17 Snowboard

- a) Eine freie, geländeangepasste Abfahrt mit unterschiedlichen Schwungradien und -winkeln (Rhythmuswechsel)
- b) Demonstration der Technik (mindestens zwei Aufgaben)

1.18 Skilauf nordisch

- a) Zeitlauf über mindestens 5 Kilometer in einer freigewählten Technik
- b) Demonstration der Lauf- und/oder Fahrtechnik (mindestens zwei Aufgaben)

1.19 Taekwondo

- a) Ein-Schritt-Kampf (Drei verschiedene Angriff-Abwehr-Situationen nach Ansage des Prüfers)
- b) Demonstration einer Form aus dem Anfängerbereich nach Wahl des Prüflings

1.20 Tauchen

Leistung und Demonstration in den Bereichen Schnorchel- und Gerätetauchen (mindestens zwei Aufgaben)

1.21 Tennis

- a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

1.22 Tischtennis

- a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

1.23 Volleyball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und / oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

1.24 Windsurfen

- a) Windsurfspezifische Leistung auf einem Dreieckskurs
- b) Demonstration der Technik in verschiedenen Manövern (mindestens zwei Aufgaben)

2. SCHWERPUNKTFÄCHER

2.1 Badminton

- a) Spielleistung in einem Einzel- und Doppelspiel von mindestens je zehn Minuten Dauer
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens drei Aufgaben)

2.2 Basketball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 20 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens vier Aufgaben)

2.3 Fußball

- a) Spielleistung in einem Spiel von 2 x 45 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens vier Aufgaben)

2.4 Gerätturnen männlich

- a) Drei Kürübungen an drei unterschiedlichen Geräten
- b) Drei Pflichtübungen an drei unter Buchst. a nicht gewählten Geräten

Bemerkung: Als Geräte können gewählt werden: Boden, Barren, Reck, Ringe, Seitpferd und Pferdsprung (längsgestellt). Die Übungen müssen, mit Ausnahme des Pferdsprungs, mindestens sechstellig sein. Die Pflichtteile werden von der Universität rechtzeitig bekannt gemacht.

2.5 Gerätturnen weiblich

- a) Drei Kürübungen an drei unterschiedlichen Geräten
- b) Drei Pflichtübungen an drei Geräten. Das unter Buchst. a nicht gewählte Gerät muss bei den Pflichtübungen berücksichtigt werden.

Bemerkung: Als Geräte können gewählt werden: Boden, Schwebebalken, Stufenbarren und Pferdsprung (quergestellt). Die Übungen müssen, mit Ausnahme des Pferdsprungs, mindestens sechsteilig sein. Die Pflichtteile werden von der Universität rechtzeitig bekannt gemacht.

2.6 Golf

- a) Spielleistung in einem Spiel über mindestens neun Löcher
- b) Demonstration von Schlagtechniken (mindestens vier Aufgaben)
- c) Grundlagen der Turnierorganisation (Ausschreibung bis Siegerehrung)

2.7 Gymnastik und Tanz

- a) Je eine Einzel- und Gruppenkürübung nach Musik
- b) Demonstration mit Pflichtteilen aus den Bereichen Gymnastik (mit und ohne Handgerät) und/oder Tanz (mindestens zwei Aufgaben)

2.8 Handball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 20 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und / oder -taktik (mindestens vier Aufgaben)

2.9 Judo

- a) Kampf von zweimal drei Minuten Dauer
- b) Demonstration von Griffen, Hebeln und Würfeln (mindestens drei Aufgaben)

2.10 Karatedo

- a) Ein-Schritt-Kampf (Fünf verschiedene Angriff-Abwehr-Situationen nach Ansage des Prüfers)
- b) Demonstration einer Form aus dem Fortgeschrittenenbereich nach Wahl des Prüflings

2.11 Leichtathletik

Sieben gleichgewichtete Prüfungsteile

- a) Leistung: Wahlvierkampf
 - 100 m
 - 5000 m
 - Weit- oder Hochsprung
 - eine der folgenden Disziplinen: Kugelstoß oder Speer-, oder Diskuswurf
- b) Demonstration von drei Technikformen
 - Hürdentechnik mit Start
 - eine nicht unter Buchst. a gewählte Wurf- oder Stoßdisziplin (Kugel oder Diskus oder Speer)
 - eine nicht unter Buchst. a gewählte Sprungdisziplin (Hoch- oder Weitsprung)

bei folgenden Rahmenbedingungen:

Hürden:

Hürdentechnik mit Start über fünf Hürden nach den amtlichen Wettkampfbestimmungen.

Weitsprung:

Gefordert wird eine Sprungtechnik (Lauf-, Hang-, Schrittsprung) nach Wahl des Prüflings nach mindestens 13 Anlaufschritten.

Hochsprung:

Gefordert wird die Flop - Sprungtechnik (nach mindestens sieben Anlaufschritten über eine Lattenhöhe von mindestens 1,55m bei Männern, von mindestens 1,25 m bei Frauen.

Diskuswurf, Kugelstoß, Speerwurf:

Gefordert wird eine Technik nach Wahl des Prüflings.

Diskuswurf (Männer 1,75 kg, Frauen 1 kg) mit mindestens 1 1/2 Drehungen.

Kugelstoß (Männer 6 1/4 kg, Frauen 3 kg) Rückenstoß- oder Drehtechnik.

Speerwurf (Männer 800g, Frauen 600g) nach mindestens fünf Anlaufschritten, Speerrücknahme, Impulsschritt, Abwurf.

Leistungsbewertung:

100m		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 11,80	bis 13,30
2:	11,81 - 12,20	13,31 - 13,70
3:	12,21 - 12,60	13,71 - 14,10
4:	12,61 - 13,00	14,11 - 14,50
5:	ab 13,01	ab 14,51

5000m		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 19:00,00	bis 22:00,00
2:	19:00,01 - 19:45,00	22:00,01 - 22:45,00
3:	19:45,01 - 20:30,00	22:45,01 - 23:30,00
4:	20:30,01 - 21:15,00	23:30,01 - 24:15,00
5:	ab 21:15,01	ab 24:15,01

Weitsprung		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 6,00	ab 4,70
2:	5,99 - 5,70	4,69 - 4,40
3:	5,69 - 5,40	4,39 - 4,10
4:	5,39 - 5,10	4,09 - 3,80
5:	bis 5,09	bis 3,79

Hochsprung		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 1,72	ab 1,50

2:	1,71 - 1,66	1,49 - 1,44
3:	1,65 - 1,60	1,43 - 1,38
4:	1,59 - 1,54	1,37 - 1,32
5:	bis 1,53	bis 1,31

Kugelstoß (F= 4 kg / M= 7,25 kg)		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 10,20	ab 8,90
2:	10,19 - 9,50	8,89 - 8,30
3:	9,49 - 8,80	8,29 - 7,70
4:	8,79 - 8,10	7,69 - 7,10
5:	bis 8,09	bis 7,09

Speerwurf (F= 600g / M= 800g)		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 41,00	ab 28,00
2:	40,99 - 37,00	27,99 - 25,00
3:	36,99 - 33,00	24,99 - 22,00
4:	32,99 - 29,00	21,99 - 19,00
5:	bis 28,99	bis 18,99

Diskuswurf (F= 1 kg / M=2 kg)		
Note	männlich	weiblich
1:	ab 32,00	ab 29,00
2:	31,99 - 29,50	28,99 - 26,50
3:	29,49 - 27,00	26,49 - 24,00
4:	26,99 - 24,50	23,99 - 21,50
5:	bis 24,49	bis 21,49

2.12 Ringen

- a) Kampf von zweimal drei Minuten Dauer
- b) Demonstration von Griffen, Hebeln und Würfeln (mindestens drei Aufgaben)

2.13 Schwimmen

- a) zwei Leistungsprüfungen: je 100m Schwimmen auf Zeit in zwei der folgenden Schwimmmarten nach Wahl des Kandidaten:
 - Brust
 - Brustkraul
 - Delphin
 - Rückenkraul
- b) sechs Technikprüfungen:

Demonstration der Technik in den vier unter Buchst. a genannten Schwimmmarten über ca. 50m einschließlich Start und Wende;

Demonstration der Technik in zwei Kürsprüngen nach eigener Wahl aus den fünf Sprunggruppen (Fußsprünge sind nicht zugelassen) vom 1m oder 3m Brett.

Bemerkung: Jede der Demonstrationsaufgaben zählt einfach.

Leistungsbewertung:

100m Brustkraul		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:07,00	bis 1:15,00
2:	1:07,01 - 1:13,00	1:15,01 - 1:21,00
3:	1:13,01 - 1:20,00	1:21,01 - 1:28,00
4:	1:20,01 - 1:28,00	1:28,01 - 1:36,00
5:	ab 1,28,01	ab 1:36,01

100m Brust		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:22,00	bis 1:31,00
2:	1:22,01 - 1:28,00	1:31,01 - 1:37,00
3:	1:28,01 - 1:35,00	1:37,01 - 1:44,00
4:	1:35,01 - 1:43,00	1:44,01 - 1:52,00
5:	ab 1:43,01	ab 1:52,01

100m Delphin		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:18,00	bis 1:28,00
2:	1:18,01 - 1:24,00	1:28,01 - 1:34,00
3:	1:24,01 - 1:31,00	1:34,01 - 1:41,00
4:	1:31,01 - 1:39,00	1:41,01 - 1:49,00
5:	ab 1:39,01	ab 1:49,01

100m Rückenraul		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:18,00	bis 1:28,00
2:	1:18,01 - 1:24,00	1:28,01 - 1:34,00
3:	1:24,01 - 1:31,00	1:34,01 - 1:41,00
4:	1:31,01 - 1:39,00	1:41,01 - 1:49,00
5:	ab 1:39,01	ab 1:49,01

2.14 Skilauf alpin

- a) Zwei freie, geländeangepasste Abfahrten mit unterschiedlichen Schwungraden und -winkeln (Rhythmuswechsel)
- b) Demonstration der Technik (mindestens vier Aufgaben)

2.15 Snowboard

- a) Zwei freie, geländeangepasste Abfahrten mit unterschiedlichen Schwungraden und -winkeln (Rhythmuswechsel)
- b) Demonstration der Technik (mindestens vier Aufgaben)

2.16 Skilauf nordisch

- a) Zeitlauf über mindestens zehn Kilometer in einer freigewählten Technik

- b) Demonstration der Lauf- und/oder Fahrtechnik (mindestens vier Aufgaben)

2.17 Taekwondo

- a) Ein-Schritt-Kampf (Fünf verschiedene Angriff-Abwehr-Situationen nach Ansage des Prüfers)
- b) Demonstration einer Form aus dem Fortgeschrittenenbereich nach Wahl des Prüflings

2.18 Tennis

- a) Spielleistung in einem Einzel- und Doppelspiel von mindestens je 15 Minuten Dauer
- b) Demonstration der Spieltechnik und / oder -taktik (mindestens vier Aufgaben)

2.19 Tischtennis

- a) Spielleistung in einem Einzel- und Doppelspiel von mindestens je zehn Minuten Dauer
- b) Demonstration der Spieltechnik und / oder -taktik (mindestens vier Aufgaben)

2.20 Volleyball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 20 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens vier Aufgaben)

3. Veränderung des Sportartenkanons

Abweichungen von der Anzahl der Sportartenblöcke und den darin enthaltenen Sportarten können aufgrund sportspezifischer Entwicklungen (zum Beispiel Trendsportarten) und personeller Gegebenheiten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss eingeführt werden (vgl. § 34 Abs. 7 Sätze 3 und 4).

Anlage 2

Prüfungsanforderungen im Bereich Gesundheit und Fitness

1. Grundfachprüfung

Leistung und/ oder Demonstration (mindestens zwei Aufgaben) in den Bereichen:

- Herz-Kreislauftraining und/ oder
- Muskeltraining und/oder
- Muskeldehnung und/ oder
- Rückenschule.

2. Schwerpunktfachprüfung

Leistung und/ oder Demonstration (mindestens zwei Aufgaben) in den Bereichen:

- Herz-Kreislauftraining und/ oder
- Muskeltraining und/oder
- Muskeldehnung und / oder
- Rückenschule und / oder
- Psychoregulation und / oder
- Ernährung und/ oder
- Grundlagen von Gesundheit und Fitness.

Anlage 3

Wertungskriterien für nicht messbare Sportarten / Prüfungsteile

1. Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen

Gegenstand der Bewertung sind die in Anlage 1 festgeschriebenen sportlichen Bewegungsabläufe. Wesentliche Beurteilungskriterien sollen bei den Prüfungen sein:

Bewegungsgenauigkeit (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik)

Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).

Für die Beurteilung der Ausführung von Übungen werden folgende Notendefinitionen vorgeschlagen:

sehr gut (1,0) =

die Übung entspricht in besonderem Maße den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden sicher beherrscht, der Übungsablauf entspricht sowohl im räumlich-zeitlichen als auch im dynamisch-zeitlichen Verlauf nahezu fehlerfrei den Vorgaben bzw. der Zieltechnik;

gut (2,0) =

die Übung entspricht voll den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden beherrscht, kleinere Unsicherheiten und Mängel beeinträchtigen den rhythmisch fließenden Ablauf nur in geringem Maße;

befriedigend (3,0) =

die Übung entspricht im allgemeinen den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden in der Struktur richtig dargeboten, leichte Unsicherheiten und Abweichungen von der Zieltechnik sind feststellbar;

ausreichend (4,0) =

die Übung entspricht im Großen und Ganzen den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden in Grobform dargeboten, es tritt nur ein Grobfehler im Bewegungsablauf auf;

nicht ausreichend (5,0) =

die Übung entspricht im Allgemeinen nicht mehr den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt das Bewegungsbild weicht figural und / oder dynamisch von der Zieltechnik ab, bei der Darbietung treten zwei und mehr Grobfehler auf.

2. Gymnastik/Tanz

Pflichtübung bzw. -tanz:

- Richtigkeit der vorgeschriebenen Bewegungsfolge

- Exaktheit im Rhythmus
- Exaktheit in den Raumwegen
- Ausführung (Körpertechnik, Handgerätekunst)
- Gesamteindruck (Musikalität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Kürübung, Einzel- oder Gruppengestaltung:

- Musikinterpretation
- Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungsformen
- Räumliche Gestaltung
- Ausführung (Körpertechnik, Handgerätekunst, Synchronizität der Gruppe)
- Gesamteindruck (Musikalität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Die Bewertung richtet sich nach dem Grad der Erfüllung der festgelegten Kriterien. Diese Kriterien sind je nach Aufgabenstellung spezifisch zu gewichten.

Der Bewertung können folgende Notendefinitionen zugrunde gelegt werden:

sehr gut (1,0) =

nahezu alle Bewegungshandlungen entsprechen den festgelegten Kriterien;

gut (2,0) =

die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen in hohem Maße;

befriedigend (3,0) =

die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen;

ausreichend (4,0) =

die den festgelegten Kriterien entsprechenden und nichtentsprechenden Bewegungshandlungen halten sich in etwa die Waage;

nicht ausreichend (5,0) =

die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien nicht entsprechen, überwiegen deutlich.

Bei der Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Notenstufen ist auch der Grad der qualitativen Erfüllung der Bewegungskriterien (in besonderem Maße - voll - im Allgemeinen - trotz der Mängel noch - im allgemeinen nicht mehr) zu berücksichtigen.

3. Sportspiele

In der Prüfung soll die spezifische Spielfähigkeit über

- die spielgerechte Anwendung von Grundtechniken
- das situationsgerechte Angriffsverhalten und

- das situationsgerechte Abwehr-verhalten nachgewiesen werden.

Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln gespielt.

Um eine angemessene Bewertung zu ermöglichen, wird die Komplexität des Spiels in der Demonstrationsprüfung partiell aufgelöst.

Technische Fertigkeiten und individual- bzw. gruppentaktische Fähigkeiten werden in mindestens zwei verschiedenen Rollen bei mindestens zwei spielnahen Komplexübungen überprüft. Mannschaftstaktik und komplexe Spielleistung (auf mindestens zwei unterschiedlichen Positionen) sollen im Spiel überprüft werden.

Die Prüfer haben das Recht, zur Sicherung des Prüfungszwecks beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren.

Die Bewertung erfolgt bezüglich der jeweils gesetzten Beobachtungsschwerpunkte über eine qualitative Einschätzung des Verhaltens des Prüflings; dabei sind als Notenstufen einzuordnen:

sehr gut (1,0) =

nahezu alle Spielhandlungen sind technisch-taktisch richtig gestaltet und erfolgreich ausgeführt; der Prüfling setzt deutliche, auf das Spielgeschehen positiv einwirkende Impulse;

gut (2,0) =

die Mehrzahl der Spielhandlungen (im oben beschriebenen Sinne) sind erfolgreich; die leitende Einwirkung auf das Spielgeschehen und die Mitspieler ist wahrnehmbar;

befriedigend (3,0) =

die erfolgreichen Spielhandlungen überwiegen; aktiv gestaltende Impulse sind nur gelegentlich festzustellen;

ausreichend (4,0) =

erfolgreiche und nichterfolgreiche Spielhandlungen sind etwa gleichzählig vertreten;

nicht ausreichend (5,0) =

die überwiegende Zahl der Spielhandlungen ist ohne Erfolg; bei Grundtechniken und taktischem Handeln sind Mängel zu beobachten.

Anlage 4

Europäische Studienzertifikate "European Degree in Sport Management" und "European Degree in Health and Fitness"

1. Im Rahmen der Erasmus-Hochschulkooperation wurden Programme für einen "European Degree in Sport Management" und einen "European Degree in Health and Fitness" eingerichtet. Dazu liegen einheitliche Curricula und Prüfungsanforderungen vor, die eine gleichwertige Qualifikation der Absolventen der an diesen Programmen beteiligten europäischen Universitäten sichern. In Abstimmung mit dem jeweils zuständigen europäischen "Board of Studies" vergeben die in diese Erasmus-Hochschulkooperation eingebundenen Universitäten die Zusatzqualifikation eines "European Degree in Sport Management" bzw. eines "European Degree in Health and Fitness". Die Vergabe dieser Zusatzqualifikation setzt den Erwerb der entsprechenden nationalen Hochschulqualifikation voraus. An der Universität Bayreuth ist das der Grad "Diplom-Sportökonom (Univ.)".

2. Eine Bescheinigung über den Erwerb der Zusatzqualifikation "European Degree in Sport Management" wird ausgestellt, wenn der Antragsteller folgende Nachweise erbracht hat:
 - Erfolgreicher Abschluss des Diplomstudiengangs Sportökonomie;
 - Auslandsstudium an einer europäischen Partneruniversität von mindestens vier Monaten Dauer nach Maßgabe der dort geltenden Bestimmungen, wobei mindestens zehn ECTS erworben werden müssen;
 - Erfolgreiche Teilnahme an einem europäischen Seminar oder erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung „Interkulturelle Kompetenz“
 - Diplomarbeit mit internationalem Bezug.

3. Eine Bescheinigung über den Erwerb der Zusatzqualifikation "European Degree in Health and Fitness" wird ausgestellt, wenn der Antragsteller folgende Nachweise erbracht hat:
 - Erfolgreicher Abschluss des Diplomstudiengangs Sportökonomie;
 - Auslandsstudium an einer europäischen Partneruniversität von mindestens vier Monaten Dauer nach der Maßgabe der dort geltenden Bestimmungen, wobei mindestens zehn ECTS erworben werden müssen;
 - Erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden im Bereich "Gesundheit und Fitness";

- Erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung „Interkulturelle Kompetenz“
 - Diplomarbeit mit internationalem Bezug.
4. Im Zertifikat werden die erbrachten Nachweise aufgeführt.

Anlage 5

Universitätszertifikat „Gesundheit und Fitness (GuF)“

1. Studierende des Diplomstudienganges Sportökonomie können studienbegleitend eine Zusatzqualifikation im Bereich „Gesundheit und Fitness“ erwerben. Sie wird nur nach erfolgreich abgelegtem Diplom testiert und verlangt die Erfüllung folgender Anforderungen:
 - - Grundfach- oder Schwerpunktfach- Ausbildung in GuF;
 - - mindestens 20 SWS Ausbildungsumfang in GuF.
2. Im Zertifikat werden die absolvierten Veranstaltungen aufgeführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Leitungsgremiums der Universität Bayreuth vom 22. Juni 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 11. Juli 2005, Az.: X/4-5e69p-10b/25 266.

Bayreuth, 20. Juli 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. Juli 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juli 2005.